

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

kanzlei@ghpartner.de

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

www.ghpartner.de

GUERDAN . . .
HATZEL & . . .
PARTNER . . .

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

Aktuelle Lohninformationen

Im Juli 2004:

Neues zur Altersteilzeit ab 01.07.2004

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden Neuregelungen im Bereich der Altersteilzeit beschlossen. Diese Neuerungen gelten für alle neu abgeschlossenen Altersteilzeitverträge ab 01.07.2004.

Damit künftig Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes (AltersTzG) vorliegt, muss das Regelarbeitsentgelt weiterhin um mindestens 20% aufgestockt werden. Allerdings erfolgt diese Aufstockung auf der Basis des neu definierten Regelarbeitsentgeltes. Die Aufstockung auf 70% des Mindestnetto-Betrags ist nicht mehr vorgesehen. Weiterhin ist die Aufstockung von Einmalzahlungen nicht mehr obligatorisch. Es ist nur festgelegt, dass die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann.

Regelarbeitsentgelt

Beim neuen Begriff „Regelentgelt“ handelt es sich um das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber regelmäßig zu zahlen hat. Übersteigt das regelmäßig zu zahlende Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung, wird es insoweit nicht berücksichtigt. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht mit einzubeziehen.

Entkopplung von tariflichen Regelungen

Bislang galt auch für nicht tarifgebundene Arbeitnehmer, dass sie ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren hatten. Zukünftig ist auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

Adäquate Insolvenzversicherung

Um Risiken zu vermeiden, ist zukünftig eine spezielle Insolvenzversicherung für Altersteilzeitguthaben zu treffen. Die Sicherungspflicht setzt ab dem dreifachen des Regelarbeitsentgeltes und der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ein. Die Sicherung ist zu Beginn und dann jeweils halbjährlich nachzuweisen.

Sollten Sie weitere Informationen zu den Neuerungen zur Altersteilzeit benötigen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit unserer Lohnabteilung.

Erstattung der Fahrkarten für den ÖPNV

Bis 31.12.2003 waren die Erstattungen für die Fahrkarten an den Arbeitnehmer steuer- und beitragsfrei. Ab 01.01.2004 können die Erstattungen nicht mehr steuerfrei gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann entweder die Lohnsteuer für die Zuwendungen für Fahrkosten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG mit 15% pauschal sowie Anteile zur Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag (ohne Sozialabgaben) erheben oder die Zuwendungen werden individuell nach der Lohnsteuertabelle (mit Sozialabgaben) versteuert. Als Nachweis sind weiterhin die Originale der Fahrkarten zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Wichtige Urteile

Wirksamkeit von Kündigungen per Mail

Kündigungen per Mail sind grundsätzlich unwirksam. Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main gilt dies auch für Widersprüche des Betriebsrates, Aufhebungsverträge und anderer der Schriftform unterworfenen Erklärungen.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Kommunikationsform der E-Mail für alle Handlungen ungeeignet, für die das Gesetz eine Schriftform vorschreibt.

ArbG Frankfurt, 4 Ga 43/04

Keine fristlose Kündigung wegen langer Krankheit

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichtes Frankfurt/Main darf Arbeitnehmern nach einer langwierigen Krankheit nicht ohne weiteres gekündigt werden.

Nach Ansicht des Gerichtes kann eine fristlose Kündigung wegen Krankheit nur ausgesprochen werden, wenn mit der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers nicht mehr gerechnet werden kann.

ArbG Frankfurt, 12 Ca 6889/02

Kein Recht auf Dienstwagen für freigestellte Arbeitnehmer

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt/Main müssen Arbeitnehmer, die von der Arbeitsleistung freigestellt sind, den Dienstwagen sofort zurückgeben, wenn der Arbeitgeber dies verlangt.

Das Gericht entschied, dass ein Arbeitgeber die Benutzung des Firmenwagens von dem tatsächlichen Erbringen der Arbeitsleistung abhängig machen kann.

ArbG Frankfurt, 11 Sa 648/03

IN EIGENER SACHE:

Um Ihnen unsere aktuellen Informationen schneller und bequemer zur Verfügung stellen zu können, teilen Sie uns bitte Ihre E- Mail Adresse mit.

Zusätzlich möchten wir Sie auf unsere aktuellen Informationen auf unserer Homepage (<http://www.ghpartner.de>) hinweisen. Sie erhalten hier aktuelle Informationen über steuerlich relevante Themen, Termine und Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Die Texte sind nach Interessengruppen (z. B. zur Information für Unternehmer, Freiberufler, GmbH-Gesellschafter /-Geschäftsführer) gegliedert. Zudem bieten wir Ihnen dort ein Archiv an, das Ihnen den Zugriff auf frühere Ausgaben der Aktuellen Steuerinformation ermöglicht.